

## S10 §10 DIE URABSTIMMUNG

Antragsteller\*in: AG Satzung

- 1 1. Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
  - 2 ◦ a) der KMVV oder der Bezirksgruppe
  - 3 ◦ b) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder
  - 4 ◦ c) des Kreisvorstandes
- 5 2. Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. Dazu  
6 gehören insbesondere:
  - 7 ◦ a) Beschlussfassungen über Programm und Satzung
  - 8 ◦ b) Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm
  - 9 ◦ c) Beschluss über eine bezirkliche Zählgemeinschaft
- 10 3. Für ihre Durchführung gelten die Regelungen des Landes- und  
11 Bundesverbandes entsprechend.